

Ausschreiben Nr. 645

Herbst 2003

Der Evangelische Kirchenrat unterbreitet allen Mitgliedern der Kolloquien und den Kirchgemeindevorständen die folgenden Verhandlungsgegenstände und Informationen zur Beratung im Kirchgemeindevorstand beziehungsweise an der Herbst-Sitzung der Kolloquien.

I. Verhandlungsgegenstände

1. Arbeit an der Neustrukturierung der Pfarrämter und der Kirchgemeinden

In der "blauen Broschüre" vom Mai 2002 hielt der Kirchenrat zwei wichtige Grundsätze fest:

- Die Kirchgemeinde und das Gemeindepfarramt bleiben der wichtigste Ort der kirchlichen Arbeit.
- Um möglichst viele Gemeindepfarrämter in den Regionen als ganze Stellen zu erhalten, kann die Bildung von neuen Pasto-

rationsgemeinschaften nötig sein. Die Alternative dazu sind Teilzeit-Stellen.

Kirchgemeinden und Pastoralgemeinschaften mit weniger als 100 Stellenprozenten können durch Zusammenarbeit mit anderen Kirchgemeinden 100%-Stellen schaffen oder ihr Pfarramt als Teilzeit-Stelle besetzen. Kantonalkirchliche Zusatzaufgaben und kirchenrätliche Beauftragungen werden separat berechnet.

Kirchgemeinden und Pastoralgemeinschaften mit mehr als 100 Stellenprozenten können zusätzliche Anstellungen vorsehen oder die Aufgaben des Pfarramtes kürzen. Wenn die Aufstockung der Stellenprozente eine Erhöhung der Kirchgemeinde-Steuern bedeutet, ist diese Möglichkeit in den meisten Fällen zum jetzigen Zeitpunkt eher theoretischer Natur.

Der Kirchenrat lädt die Kolloquien ein, zur weiteren Arbeit an der Neustrukturierung kolloquiale Arbeitsgruppen einzusetzen. Die Bestandesaufnahme und die Einteilung der Pfarrämter liegen vor und sind im "grünen Heft" im Mai 2003 allen kirchlichen Gremien und allen MitarbeiterInnen zugestellt worden.

Weil von den 84 Pfarrämtern nur etwa deren 10 dem Pensum einer ganzen Stelle entsprechen und alle anderen grösser oder kleiner sind, besteht Handlungsbedarf. Die Kirchgemeinden und Pastoralgemeinschaften haben bis zum Ende des Jahres 2007 Zeit, sich mit der neuen Situation auseinanderzusetzen. Im Kolloquium I Ob dem Wald, im Kolloquium III Nid dem Wald und im Kolloquium VII Engiadin'Ota-Bregaglia-Poschiavo-Sursès arbeiten seit einiger Zeit Vertretungen verschiedener Kirchgemeinden an möglichen Zusammenarbeitsmodellen.

In den kolloquialen Arbeitsgruppen sollten die Kirchgemeindevorstände und die Pfarerschaft vertreten sein. Konkrete Aufträge an

die Arbeitsgruppen sind hilfreich. Die Kolloquien bestimmen den Auftrag. Er kann sich an folgenden Fragen orientieren:

- Welche Aufgaben können regional und / oder Gemeinde übergreifend gelöst werden?
- Mit welchen Tätigkeiten entlasten die Kirchgemeindevorstände die Pfarrpersonen? Können solche Entlastungen ausgebaut werden?
- Gibt es Angebote in den Kirchgemeinden, die nicht mehr genügend gefragt sind?
- Welche Freiwilligen-Arbeit gibt es schon in den Kirchgemeinden?
- Was wird von den Freiwilligen und von der Gemeinde zusätzlich gewünscht?
- Wo sind Teilzeit-Stellen nötig oder erwünscht?
- Lassen sich Gottesdienst-Vertretungen und Ferienablösungen kolloquial, regional oder nachbarschaftlich organisieren?
- Welche regionalen Projekte gibt es jetzt schon? Sind weitere erwünscht? (Erwachsenenbildung, Gemeindeanlässe, Veranstaltungen für Senioren, Veranstaltungen für Jugendliche, Elternarbeit und anderes mehr)
- Können im Präparanden- und Konfirmandenunterricht gemeinsame Angebote mehrerer benachbarter Pfarrpersonen genutzt werden?

Der Kirchenrat geht davon aus, dass bestehende und neu gegründete Arbeitsgruppen zuhanden der Frühjahrskolloquien Bericht erstatten. Diese Berichte sind entweder in das Kolloquialprotokoll aufzunehmen oder diesem beizulegen. Mit dem nächsten Ausschreiben zusammen werden sämtliche Berichte in Kopie an alle Kolloquialen verschickt. Die Zusammenstellung der Berichte dient als Ideenbörse und Information.

Es ist auch denkbar, dass einzelne Kolloquien einen ganz anderen Weg einschlagen. Dem steht nichts im Wege. Da in verschiedenen Kolloquien unterschiedlicher Handlungsbedarf besteht, müssen die Kolloquien das für sie passende Vorgehen selbst bestimmen.

2. Reglement für die synodale Personalkommission

Ausgangslage

Die von der Synode am 1. Juli 2002 erlassene Geschäftsordnung sagt in Art. 30: "Um ihre verfassungsmässigen Aufgaben wahrzunehmen, beauftragt die Synode nach Bedarf Kommissionen. Dazu gehören im Besonderen die Herausgeberkommission für den Bündner Kirchenboten und eine Personalkommission. Ihre Aufgaben werden in einem separaten Reglement von der Synode festgelegt."

Eine von der Synode 2002 in Haldenstein gewählte Arbeitsgruppe erarbeitete einen Reglementsentwurf, den sie der Synode 2003 in Sta. Maria zu einer ersten Vernehmlassung vorlegte.

Formelles

Das Reglement für die synodale Personalkommission wird zwar von der Synode erlassen. Weil es sich jedoch um einen landeskirchlichen Erlass handelt, müssen die Kolloquien dazu Stellung nehmen (siehe Verfassung Art. 21 Punkt 2.). Danach kann der Kirchenrat das Traktandum der Synode 2004 in Filisur zur abschliessenden Behandlung vorlegen.

Überlegungen des Kirchenrates

Die synodale Personalkommission erhält ihren Auftrag von der Synode. Der Kirchenrat hat lediglich zu prüfen, ob das Kommissionsreglement den übergeordneten Gesetzen entspricht. Ein Gutachten des kirchenrätlichen Rechtsberaters, Dr. iur. Pierluigi Schaad, hält fest: "Die Aufgabe des Begleitens ergibt sich nicht aus dem Oberaufsichtsrecht der Synode. Sie kann mit der Aufgabe des Kirchgemeindevorstandes nach Art. 13 Abs. 2 Ziff. 4 der Kirchenverfassung betreffend Unterstützung der Pfarrer in ihrer Tätigkeit und des Kolloquiums gemäss Art. 21 Abs. 2 Ziff. 5 der Kirchenverfassung zur Mithilfe bei der Aufsicht über die Amtsführung der Pfarrer in Widerspruch stehen."

Die Diskussion anlässlich der Synode 2003 in Sta. Maria zeigte unterschiedliche Auffassungen unter den Synodalen, was die Aufgabe der Personalkommission betrifft. Vor allem ging es um die Frage,

- ob die Personalkommission ausschliesslich im Auftrag des Dekanates arbeite, oder
- ob sie auf Wunsch einzelner Synodaler tätig werden könne oder müsse.

Da das juristische Gutachten von Dr. Pierluigi Schaad den zweiten Punkt als möglichen Widerspruch zum verfassungsmässigen Auftrag des Kirchenrates, des Kolloquiums und des Kirchgemeindevorstandes bezeichnet, liess der Kirchenrat ein zweites Gutachten zur gleichen Frage bei Dr. iur. Andrea Brüesch erstellen.

Dieses Gutachten kommt zum Schluss: "Im Rahmen von Art. 24 Ziff. 6. der Kirchenverfassung kann die synodale Personalkommission in Wahrnehmung der Oberaufsichtsbefugnisse der Synode über die Amtsführung der Pfarrer für Anliegen der Synodalen in beruflicher Hinsicht zur Verfügung stehen... Nachdem es sich bei der Synode eher um ein Organ geistlich-theologischer Natur handelt, dürften sich die Anliegen der Synodalen wohl insbesondere auf geistliche und persönliche Fragen im Zusammenhang mit der Berufsausübung konzentrieren und weniger auf beispielsweise Fragen bezüglich Entlohnung, Unterrichtspensen usw."

Der Kirchenrat folgert aus den beiden Gutachten, die Tätigkeit der Personalkommission erfolge sowohl im Auftrag des Dekanates als auch auf Wunsch von Synodalen. Synodale können sich in geistlichen und persönlichen Fragen im Zusammenhang mit der Berufsausübung an die Personalkommission wenden.

Antrag des Kirchenrates

Der Kirchenrat bittet die Kolloquien um Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf des Reglements für die synodale Personalkommission. Er beantragt den Kolloquien, dem Reglement zuzustimmen.

Weiteres Vorgehen

Nach Auswertung der Stellungnahmen aus den Kolloquien wird der Kirchenrat das Reglement für die synodale Personalkommission der Synode zur abschliessenden Beratung unterbreiten.

Reglement für die synodale Personalkommission

von der Synode in Filisur erlassen am

Art. 1

¹ Die Personalkommission besteht aus fünf Mitgliedern. Die Synode wählt vier Mitglieder. Das Dekanat ordnet ein Mitglied aus seiner Mitte in die Kommission ab.

**Wahl und
Zusam-
menset-
zung**

² Die Kommission konstituiert sich selber.

Art. 2

¹ Die Kommission berät die Synode in ihrer Aufgabe der Oberaufsicht über die Amtsführung der Pfarrer. ¹ Dazu begleitet sie Synodale auf deren Wunsch hin in persönlichen Fragen ihrer beruflichen Tätigkeit.

Aufgaben

² Im Auftrag des Dekanates und zuhanden der Synode bereitet sie Zensuren, Suspensionen und Ausschluss vor. ²

³ Bei der Begleitung von Synodalen kann die Kommission in Absprache mit dem Dekanat eine aussenstehende Beratung beziehen. Sie klärt die damit zusammenhängende Finanzierung mit dem Kirchenrat ab.

⁴ Für die Bearbeitung besonderer Aufträge bespricht sich die Kommission über das Dekanat mit dem Kirchenrat.

¹ KV Art. 24,6

² KV Art. 24,6

⁵ Über ihre Arbeit erstatt die Kommission der Synode in der geschlossenen Sitzung Bericht.

Art. 3

Sitzungen und Ent- schädigung

¹ Die Sitzungen werden auf Einladung des Kommissionspräsidiums einberufen. Es wird ein Protokoll geführt.

² Sitzungen und Delegationen werden nach dem Reglement für die Entschädigung der Mitglieder von landeskirchlichen Kommissionen und Delegationen vergütet.

Art. 4

Inkrafttre- ten

Dieses Reglement tritt am in Kraft.

II. Kolloquiale Berichte

3. Weiterbildung der kirchlichen MitarbeiterInnen

Nach Art. 2 der Verordnung über die Organisation der Kolloquien gehört die Weiterbildung der kirchlichen MitarbeiterInnen (Kirchgemeindevorstände, PfarrerInnen, Sozial-Diakonische MitarbeiterInnen, ReligionslehrerInnen, SonntagsschulhelferInnen) zu den Aufgaben des Kolloquiums.

Der Kirchenrat erwartet den Bericht mit genauen Angaben der ReferentInnen und Themen, über die seit dem Herbstkolloquium 2002 abgehaltenen Pastoralkonferenzen, Retraiten, Tagungen sowie eventuell weiteren Veranstaltungen zur Weiterbildung der PfarrerInnen und anderer kirchlicher MitarbeiterInnen. Zu melden sind auch Veranstaltungen, die mit einem anderen Kolloquium gemeinsam durchgeführt wurden.

Die Berichte dienen anderen Kolloquien als Ideenbörse.

4. Religionsunterricht 2003/2004

Nachdem die Frühjahrskolloquien die Organisation des Religionsunterrichtes im nun laufenden Schuljahr in den Blick genommen haben, soll das Herbstkolloquium die Übersicht über den im Kolloquialgebiet zu erteilenden Religionsunterricht geben. Die Beauftragten für Unterrichtsfragen fassen an der Kolloquialversammlung die aus den Kirchgemeinden eingegangenen Berichte zusammen und werten sie aus.

Die Zusammenfassung dient als Grundlage für eine Aussprache über allfällige Abweichungen von den Stundentafeln für die Volksschule Graubündens.

Anhand der kolloquialen Zusammenstellung sind allenfalls auch die Vorkehrungen zu besprechen und zu beschliessen, um den Religionsunterricht für das begonnene Jahr in allen Kirchgemeinden gesetzeskonform sicher zu stellen.

Der Kirchenrat verweist auf die vom Erziehungsdepartement veröffentlichten Stundentafeln, in denen für alle Klassen zwei Wochenlektionen Religionsunterricht vorgesehen sind. In begründeten Fällen ist in Übereinkunft mit dem Evangelischen Kirchenrat eine Ausnahmeregelung und eine Reduktion des Religionsunterrichtes auf eine Wochenlektion möglich. Die örtlichen Schulbehörden und das Erziehungsdepartement sind über die vereinbarten Ausnahmeregelungen schriftlich zu orientieren (Regierungsbeschluss vom 17. März 1999).

In den Richtlinien für die Erteilung von Religionsunterricht an der Volksschule (247) steht dazu: "In der 3. Klasse der Oberstufe (9. Schuljahr) ist eine Reduktion auf eine Wochenstunde möglich." Eine solche Ausnahmeregelung ist ebenfalls nur in Übereinkunft mit dem Kirchenrat möglich.

Der Kirchenrat bittet die Kolloquien, die Kirchgemeinden anzuhalten und ihnen nötigenfalls zu helfen, den geltenden Bestimmungen nachzuleben.

5. Konfirmandenunterricht; kirchliche Kinder- und Jugendarbeit

Der Kirchenrat bittet jede Kirchgemeinde, am Kolloquium darüber zu berichten, wie der Präparanden- und Konfirmandenunterricht im laufenden Schuljahr organisiert ist. Die kolloquialen Beauftrag-

ten für Religionsunterricht sind über Probleme in der Durchführung des kirchlichen Unterrichtes zu informieren.

Sie werden allfällige Schwierigkeiten mit der Unterrichtskommission und mit der Beratungsstelle Religionsunterricht besprechen.

Die VertreterInnen der Kirchgemeinden sind gebeten, über kirchliche Kinder- und Jugendarbeit zu berichten. Diese mündlichen Berichte sind im Kolloquialprotokoll zusammenzufassen. So wird es möglich sein, aus den Kolloquialprotokollen eine Bestandesaufnahme zu erstellen.

6. Archiv-Visitationen

Die ausserordentlichen Visitationen der Kirchgemeindearchive beim Wechsel im Pfarramt werden seit Herbst 1991 von einem Mitglied der Archivkommission vorgenommen. Der Kirchenrat bittet die Vorstände der Kolloquien, darauf zu achten, dass **vor** dem Wegzug von PfarrerInnen oder von ProvisorInnen der Präsident der Archivkommission, Pfarrer Hans Luzius Marx, Giacomettistrasse 28, 7000 Chur (Tel. 081 284 89 43), benachrichtigt wird. Er bestimmt den Visitor.

Der Bericht über die Visitation geht im Doppel an das zuständige Kolloquium. Der Kirchenrat bittet Sie um Ihren Bericht über das Ergebnis der seit Herbst 2002 erfolgten Archiv-Visitationen.

7. Berichte der LaienpredigerInnen

Von den LaienpredigerInnen haben die zuständigen Kolloquien gemäss Art. 7 Ziffer 6 der Verordnung über die Berechtigung zum

pfarramtlichen Dienst einen Tätigkeitsbericht für 2002/2003 einzufordern.

Wenn ein Bericht zu besonderen Bemerkungen Anlass gibt, bittet der Kirchenrat um entsprechende Mitteilung im Protokoll. Ebenfalls soll im Protokoll vermerkt werden, falls LaienpredigerInnen aus dem Dienst ausscheiden möchten.

8. Zusammenkünfte zwischen Kirchenrat und Mitgliedern der Kirchengemeindevorstände

Aufgrund der Rückmeldungen über die bisherigen Konferenzen mit KirchengemeindepräsidentInnen lädt der Kirchenrat auch im kommenden Jahr in allen Kolloquien VertreterInnen der Kirchengemeindevorstände zu einer Konferenz ein. Diese Konferenzen dienen dem direkten Kontakt mit dem Kirchenrat und mit den Vorstandsmitgliedern anderer Kirchengemeinden. Alle Mitglieder der Kirchengemeindevorstände sind eingeladen. Es ist wichtig, dass alle Kirchengemeinden an diesen Zusammenkünften vertreten sind.

Der Kirchenrat bittet Sie, ihm via Kolloquialprotokoll die folgenden Angaben zu schicken, damit er zu gegebener Zeit die Einladungen versenden kann.

Datum (bitte zwei Vorschläge)

Uhrzeit

in welcher Gemeinde

in welchem Lokal

Themenvorschläge

Der Kirchenrat ist daran interessiert, auf Themen, die an den Zusammenkünften besprochen werden sollten, einzugehen. Die GemeindevertreterInnen mögen bitte dafür sorgen, dass die vorgeschlagenen Themen in den Kirchengemeindevorständen bekannt sind, beziehungsweise, dass der Kirchenrat die von den Vorständen gewünschten Themen erfährt. In jedem Kolloquium ist eine Person mit der Organisation der Zusammenkünfte beauftragt.

9. Büchervorschläge

Die Kolloquialen können Büchervorschläge für die evangelische Pastoralbibliothek zusammen mit dem Kolloquialprotokoll an das Aktuariat des Kirchenrates einreichen.

10. Neue Anträge

Der Kirchenrat bittet die AktuarInnen der Kolloquien, Anträge über **neue Verhandlungsgegenstände**, die von der Kolloquialversammlung an den Kirchenrat zur Behandlung überwiesen werden (siehe Art. 21 Ziffer 3 der Kirchenverfassung), im Protokoll gesondert mit genauem Abstimmungsergebnis aufzuführen.

Es muss aus dem Protokoll klar hervorgehen, ob es sich um einen Antrag des Kolloquiums gemäss Art. 21 der Geschäftsordnung des Kirchenrates handelt oder um die Anregung einer Einzelperson gemäss Art. 23 derselben Verordnung.

Nicht aufzuführen sind unter dieser Ziffer Anträge der Kolloquien zu den vom Kirchenrat ausgeschriebenen Verhandlungsgegenständen.

11. Gedächtnis-Stiftung Anton Cadonau; Wahlen

Alt Bundesrat Dr. Felix Calonder, Testamentsexekutor des Erblasers Anton Cadonau, hatte nach der Auszahlung aller Vermächtnisse noch über einen Restbetrag der Erbschaft zu verfügen. Er errichtete die Anton Cadonau-Gedächtnis-Stiftung mit folgender Bestimmung:

"Ich verwende davon die Summe von Fr. 100'000.– zur Gründung einer Stiftung zugunsten des evangelischen Volkes Graubündens, die für alle Zeiten ein ehrenvolles Andenken an den grossen Wohltäter Anton Cadonau sein wird."

Diese Worte stehen am Anfang der Stiftungs-Statuten. Die ersten Statuten der Stiftung vom 18. März 1931 enthalten den Verwendungszweck:

Die Stiftung soll als bleibende Institution der evangelischen Kirche Unterstützung und Hilfe bieten und mithelfen zur Weckung, Erhaltung und Festigung des evangelischen Glaubens und Lebens im Kanton Graubünden. Zu diesem Zwecke stellt sie ihre Mittel zur Verfügung, um

- 1. finanzschwachen Kirchengemeinden Zuschüsse an ihre kirchlichen Aufgaben zu gewähren;*
- 2. den kirchlichen Dienst an jenen evangelischen Mitchristen zu ermöglichen, die diesen sonst entbehren müssen;*
- 3. evangelische Werke und Einrichtungen jeder Art zu unterstützen oder selbst zu begründen, die für die gesamte evangelische Landeskirche oder für einzelne Teile des Kantons Graubünden oder für einzelne Kreise der evangelischen Bevölkerung als notwendig oder wünschenswert erscheinen.*

Der Stiftungsrat hat die Aufgabe, jedes Jahr über die Vergabe des Stiftungszinses zu entscheiden. Seit das Anfangskapital von

Fr. 100'000.– auf Fr. 400'000.– angewachsen ist, wird der ganze Zins als Spende vergeben.

Der Kirchenrat nimmt Gesuche von Kirchgemeinden oder Werken entgegen und unterbreitet dem Stiftungsrat einen Vorschlag für die Verteilung des Geldes. Die Mitglieder des Stiftungsrates werden für eine Amtsdauer von 6 Jahren gewählt. Der Stiftungsrat trifft sich im ersten Amtsjahr zu einer Stiftungsrats-Sitzung. In den folgenden fünf Jahren fasst er die Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg. Nur wenn besondere Geschäfte es erfordern, hält der Stiftungsrat zusätzliche Sitzungen ab.

Kolloquiale, die sich in den Stiftungsrat wählen lassen, übernehmen also ein vergleichsweise leichtes Amt mit geringer zeitlicher Beanspruchung.

Der Stiftungsrat setzt sich zusammen aus:

- dem Kirchenratspräsidenten
- drei Personen aus dem Evangelischen Grossen Rat
- drei Personen aus der Synode
- einer Person aus jedem Kolloquium
- dem Geschäftsführer der Stiftung
- dem Aktuar der Stiftung

Der Kirchenrat bittet die Kolloquien, ihre Vertretung im Stiftungsrat der Anton Cadonau Gedächtnis-Stiftung im Amt zu bestätigen oder neu zu wählen. Die Amtszeit dauert von 2003 bis 2008. Die folgende Liste zeigt die Zusammensetzung des Stiftungsrates während der Amtsdauer 1997 bis 2002. Die gleiche Person kann wieder gewählt werden. Sie darf nicht zwei Gremien vertreten.

Zusammensetzung des Stiftungsrates für die Amtsdauer 1997/2002 mit entsprechenden Wahlgremien

Präsident von Amtes wegen	Toni Schneider, Kirchenratspräsident
Evangelischer Grosser Rat	Lorenz Beck, Langwies Dr. Urs Meisser, Monstein Fred Schütz, Chur
Synode	Pfr. Luzi Battaglia, Andeer Pfr. Vincens Bertogg, Waltensburg Pfr. Rolf Frei, Schiers
Kolloquien	Walter Risch, Waltensburg I Markus Grischott, Zillis II Anton Tscharner, Almens III Christine Bucher, Chur IV Marianne Wenger, Igis V Armin Gredig, Churwalden VI Irma Mathys, La Punt VII Jonpeider Strimer, Ardez VIII Urs Hardegger, Seewis IX Myrta Conrad, Stuls X
Geschäftsführer von Amtes wegen	Pfr. Jost Keller, Quästor der Synode
Aktuar von Amtes wegen	Pfr. Giov. Caduff, Kirchenratsaktuar

III. Mitteilungen

12. Zusammenfassung der Ergebnisse aus den Frühjahrskolloquien

Zur Information aller Kolloquialer erscheint an dieser Stelle eine Zusammenfassung der Diskussionen und Beschlüsse zu den Verhandlungsgegenständen vom letzten Kolloquium.

Revision der "Verordnung zur Anstellung von diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern" (261) und von Art. 25 und 31 der "Verordnung über Aufbau und Leben der Kirchgemeinde" (210)

Ein Kolloquium tritt auf die Vorlage nicht ein. Ein Kolloquium hat nichts zu ergänzen, und deren drei bringen je einen Änderungsantrag zu Redaktion und Inhalt ein. Insgesamt stimmen neun Kolloquien der Vorlage zu.

Die Möglichkeit der Übernahme einzelner Amtshandlungen oder befristeter pfarramtlicher Stellvertretungen durch Sozial-Diakonische MitarbeiterInnen mit theologischer Ausbildung soll in der Verordnung 261 und nicht in der Verordnung 910 geregelt werden. "Theologische Ausbildung" meint mindestens 450 Lektionen in theologisch-kirchlicher Arbeit, wie sie die Diakonatskonferenz in den Mindestanforderungen zur Sozial-Diakonischen Berufsbildung vorschreibt.

Die Synode 2003 in Sta. Maria stimmt der überarbeiteten Verordnung mit 67 zu 0 Stimmen zu.

Neufassung des Ausbildungskonkordates

Aus formellen Gründen ist die ausdrückliche Genehmigung durch die Legislativen nötig. Deshalb ging dieser Entwurf auf dem üblichen Vernehmlassungsweg an die Kolloquien. Der Entwurf kann nur als Ganzer angenommen oder abgelehnt werden.

In allen zehn Kolloquien wird die Vorlage "grösstmehrheitlich" angenommen:

- In 6 Kolloquien ohne Gegenstimmen (I, II, III, V, VI,X).
- In 2 Kolloquien mit je einer Gegenstimme (IV, VII).
- In 2 Kolloquien wird eine Annahme mit grosser Mehrheit in den Protokollen festgehalten.
- In einem Kolloquium gibt es zwar 0 Gegenstimmen, jedoch 14 Enthaltungen bei 20 Annahmen.
- Das Kolloquium II Schams-Avers-Rheinwald-Moesa stellt den Antrag, die praktische Ausbildung auf 2 Jahre zu verlängern.
- Das Kolloquium IV Chur schlägt eine Neufassung des Weiterbildungskonzeptes vor.

Die Synode stimmt dem kirchenrätlichen Antrag mit 57 zu 1 Stimme zu.

Revision des Reglements für die Entschädigung der Mitglieder des Kirchenrates und der Rekurskommission (631)

- Die Kolloquien I und VI lehnen eine Revision aus Spargründen ab, das Kolloquium Schanfigg-Churwalden allerdings nur mit einer Stimme Unterschied.

- Das Kolloquium Schams-Avers-Rheinwald-Moesa lehnt aus Spargründen eine Diskussion ab und tritt auf das Geschäft gar nicht ein.
- Die restlichen sieben Kolloquien stimmen der Vorlage mehrheitlich und teils oppositionslos zu.
- Das Kolloquium Davos-Albula hat Bedenken wegen der Arbeitsüberlastung des Kirchenrates. Vorschläge zur Behebung dieses Umstandes sollen an der Synode vorgebracht werden.

Die Synode stimmt dem kirchenrätlichen Antrag mit 36 zu 13 Stimmen zu

Revision des Reglements für die Entschädigung der Mitglieder des Evangelischen Grossen Rates (531)

- Die Kolloquien I und VI lehnen die Revision des Reglementes 531 ab, das Kolloquium Schanfigg-Churwalden mit 10 Ja zu 11 Nein.
- Das Kolloquium Schams-Avers-Rheinwald-Moesa tritt aus Spargründen nicht auf das Geschäft ein.
- Das Kolloquium Nid dem Wald ist mit der Revision einverstanden, sofern die Taggelderhöhung auf Fr. 200.– festgelegt wird.
- Die restlichen sechs Kolloquien stimmen der Vorlage teils oppositionslos zu.

Die Synode stimmt dem kirchenrätlichen Antrag mit 27 zu 3 Stimmen zu

Revision des Reglements für die Entschädigung der Mitglieder von landeskirchlichen Kommissionen und Delegationen (821)

- Die Kolloquien I und VI lehnen eine Revision aus Spargründen ab, das Kolloquium Schanfigg-Churwalden wieder mit nur einer Stimme Unterschied.
- Das Kolloquium Schams-Avers-Rheinwald-Moesa lehnt eine Diskussion aus Spargründen ab und tritt auf die Revision nicht ein.
- Die restlichen sieben Kolloquien stimmen der Vorlage mehrheitlich und teils oppositionslos zu.

Die Synode stimmt dem kirchenrätlichen Antrag mit 35 zu 10 Stimmen zu.

13. Information zum Stand der Neustrukturierung Pfarrämter und Kirchgemeinden

Der Kirchenrat informiert Sie an dieser Stelle über die Gespräche in der Synode und im Evangelischen Grossen Rat zur Einteilung der Pfarrämter.

Der Kirchenrat schloss die Einteilung der Pfarrämter im Mai 2003 ab und fasste das Resultat mit detaillierten Begründungen im "grünen Heft" zusammen. Alle kirchlichen Gremien und alle MitarbeiterInnen erhielten diese Information vor der Frühjahrs-Sitzung des Evangelischen Grossen Rates vom 4. Juni.

Die Bestandesaufnahme zeigt die aktuelle Grösse der Pfarrämter. Damit ist eine wesentliche Voraussetzung für Strukturveränderungen geschaffen. Diese Arbeit kann nun bis zum Ende des Jah-

res 2007 durchgeführt werden, ohne dass in dieser Zeit bestehende Anstellungsverträge verändert werden müssen.

Der Kirchenrat nahm verschiedene kritische Stimmen in schriftlicher und mündlicher Form entgegen. Einige davon werden hier kurz besprochen.

Der Kirchenrat hat die Einteilung der Pfarrämter zu rasch durchgezogen und damit den Betroffenen zu wenig Zeit gelassen, sich mit der neuen Situation auseinander zu setzen.

Der Kirchenrat hat die Einteilung der Pfarrämter ab Bekanntgabe der Kriterien innerhalb eines Jahres vorgenommen. Es ging dem Kirchenrat darum, die zu erwartende Phase der Unsicherheit so kurz wie möglich zu halten. Etwa 15 Kirchgemeinden suchten eine Pfarrperson und drängten darauf, für die neue Anstellung möglichst bald genaue Auskunft zu erhalten.

Der Kirchenrat hat die Kriterien für ein 100%-Pfarramt in eigener Kompetenz festgelegt und damit den Synodalen und den GemeindevertreterInnen die Möglichkeit zur Mitsprache vorenthalten.

Im Jahr 2001, als die ganze Arbeit begann, galt Art. 5 der Besoldungsverordnung (811), der dem Kirchenrat diesen Auftrag erteilt. Anlässlich der Revision der Besoldungsverordnung wurde im Evangelischen Grossen Rat am 6. November 2002 der Antrag gestellt: "Die Grundsätze für die Einstufungskriterien der Pfarrämter bestimmt der Evangelische Grosse Rat". Dieser Antrag wurde in Kenntnis der kirchenrätlichen Kriterien mit 44 zu 33 Stimmen abgelehnt. Damit blieb der Auftrag, die Kriterien festzulegen, beim Kirchenrat.

Der Kirchenrat hat schlecht kommuniziert und dadurch viel guten Willen auf Seiten der Kirchgemeinden verloren.

Leider begann die ganze Kommunikation im Frühjahr 2001 aufgrund einer Information der Kantonalen Steuerbehörde mit der Meldung, die Bündner Kirche müsse sparen. Ein knappes Jahr später stellte sich heraus, dass dies nicht stimmt. Es gelang danach kaum mehr, den Eindruck des Sparens zu korrigieren.

Der Kirchenrat hat konkrete Fragen nicht oder nicht konkret genug beantwortet und damit einer gewissen Verunsicherung Vorschub geleistet.

Die Fragenden wollten vom Kirchenrat sehr oft Zusagen für ihre besondere Situation hören. In den meisten Fällen konnte der Kirchenrat nicht anders, als mit der Antwort zuzuwarten, bis die Einteilung der Pfarrämter abgeschlossen war. Dies wurde häufig nicht verstanden.

Der Kirchenrat hat Anliegen einzelner Kirchgemeinden und Pastoralgemeinschaften angehört aber nicht wirklich aufgenommen und damit zum Gefühl beigetragen, die Aussprachen seien Alibiübungen.

Es war dem Kirchenrat aus Gründen mangelnder personeller Kapazität leider nicht möglich, nach allen Gesprächen und schriftlichen Rückmeldungen darüber zu berichten, wie er die vorgebrachten Überlegungen in seiner weiteren Arbeit aufnahm. Das konnte den Eindruck erwecken, als sei er darüber hinweg gegangen. Dem ist aber nicht so. Alle Einwände wurden besprochen, und einige flossen in die weitere Arbeit ein.

Der Kirchenrat hätte die Kriterien viel stärker zu Gunsten der kleinen Pfarrämter anlegen und interpretieren müssen.

Der Kirchenrat musste die Einteilung der Pfarrämter kostenneutral vornehmen. Unter dieser Vorgabe wäre eine stärkere Gewichtung der kleinen Pfarrämter den grossen gegenüber nicht vertretbar.

Der Kirchenrat vertritt die Meinung, das "grüne Heft" mache den Ist-Zustand sichtbar und sei damit eine Arbeitsgrundlage für die nächsten Jahre. Dass Veränderungen Risiken enthalten, ist dem Kirchenrat bewusst, aber auch, dass Stagnation das grösste Risiko sein könnte. Deshalb gilt es, nach vorne zu schauen und die Aufgaben anzupacken.

Zur Einteilung von drei Pfarrämtern ist bei Drucklegung dieses Ausschreibens ein Entscheid der Rekurskommission ausstehend.

Bei zwei Kirchgemeinden verfügte der Kirchenrat bei Drucklegung des "grünen Heftes" nicht über die richtigen Bevölkerungszahlen. Deshalb erfolgte bei den Pfarrämtern Ilanz und Scharans eine Korrektur um je 5% nach oben.

14. Ökumene, Mission und Entwicklung (ÖME)

Die Fachstelle ÖME ist eine **Brücke** von uns zu Christen irgendwo auf der Welt. Diese Brücke hält nur, wenn jeder Pfeiler gut verankert ist. Einer dieser Pfeiler sind die ÖME-Beauftragten in den Kirchgemeinde-Vorständen. Die nötigen Informationen und Hilfestellungen kann die Fachstelle geben.

Eine wichtige **Informationsgrundlage ist die Tagung am 15. November** "Ökumene, Mission und Entwicklung – das Fenster zur Welt". Pfr. Franz Schüle, Zentralsekretär des HEKS, und Christine Luginbühl, Leiterin der Fachstelle ÖME, informieren über ihre Arbeit.

Seit dem 17. Juni 2003 sind **HEKS und BFA** nicht mehr zwei Vereine sondern **Stiftungen**. Dies wurde an der Abgeordnetenversammlung des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes (SEK) beschlossen.

Die **Aktion "Brot für alle"** der Passionszeit 2004 steht unter dem Titel "Sicherung der Lebensgrundlagen".

Lateinamerikanische Frauen, welche wegen Drogenschmuggels in Deutschland eine Gefängnisstrafe verbüssen, haben in Gemeinschaftsarbeit ein neues **Hungertuch** hergestellt

Max Havelaar, ein Name, der auf Kaffee, Tee, Zucker, etc. zu lesen ist, steht für **fairen Handel** und hat eine sehr erfolgreiche Entwicklung hinter sich. Der faire Handel wird von den Grossverteilern ernst genommen. Die Schweiz steht in Europa bezüglich "Fair Trade an der Spitze.

In **Bossey** kommen TheologInnen aus aller Welt zusammen, um Ökumene zu studieren. Am Wochenende vom **1. Advent** (29./30. November) möchten die StudentInnen Kirchgemeinden besuchen. Wenn Sie auf diese Art mit Christen aus einem fernen Land in

Kontakt kommen möchten, melden sie sich bitte bis Ende September bei der Fachstelle ÖME.

Kennen Sie **mission 21** mit Sitz an der Missionsstrasse 21 in Basel? Im grossen, gastlichen Haus arbeiten initiative Leute für die Mission im heutigen Sinn. Im angegliederten Laden können Sie zum Beispiel Musikinstrumente aus Kamerun kaufen oder aus einem Katalog bestellen. Die Musik ist ein Element, das Christen aus verschiedenen Kulturen verbindet. Im Liederbuch **Thuma Mina** finden Sie Kirchenlieder aus fast allen Ländern.

Von unserem **Pfingstprojekt** aus Transkarpatien kann ich erste "Erfolge" berichten. In der Gemüsegärtnerei des Diakonischen Zentrums arbeitet jetzt eine neue Wasserpumpe. Das Wasser fliesst durch neue Röhren, und das zweite Treibhaus ist mit neuem Plastik bedeckt.

Eine Bitte: Kontrollieren Sie, wer in Ihrer Kirchengemeinde die Sendungen wie "Informell", "Auftrag", "Handeln" bekommt. Bitte melden Sie der Fachstelle Adressen, die "überzählig" sind. Es kann auch sein, dass jemand gar keine Informationen bekommt, obwohl er oder sie welche braucht. Auch diese Adressen können Sie der Fachstelle mitteilen.

Die Fachstelle ÖME steht Ihnen zur Verfügung, bei Fragen zu Spenden, Kollekten, Aktionen usw. Fehlen Ihnen Ideen für den Religionsunterricht oder Gottesdienst, kann Ihnen die Fachstelle weiter helfen. Tel./Fax 353 35 22, Email: c.lugin@bluewin.ch.

15. Jubiläen

Der Kirchenrat bittet die Kolloquial- und Kirchgemeinde-Vorstände um Meldung von allfälligen Dienstjubiläen kirchlicher Angestellter und freiwilliger MitarbeiterInnen. Diese Meldungen können dem Kolloquialprotokoll beigelegt oder auch jederzeit als separate Nachricht an den Kirchenratsaktuar, Giovanni Caduff, Loëstrasse 60, 7000 Chur, geschickt werden. JubilarInnen erhalten über die Anerkennung durch die Kirchgemeinde oder das Kolloquium hinaus ein Dankeschreiben vom Kirchenrat.

Es ist unerlässlich, dass die Mitteilungen von Jubiläen an den Kirchenrat vollständige Namen und genaue Adressen enthalten.

Ferner muss in einigen Sätzen beschrieben werden, für welche Funktion und für welches Dienstalter jemand geehrt wird. Blosser Namensnennung im Kolloquialprotokoll genügt nicht.

16. Einsendung der Kolloquialprotokolle

Die Sitzung des Kirchenrates, an der die Protokolle der Kolloquien zuhanden der Synode ausgewertet werden, findet am 30./31. Oktober statt.

Die Kolloquialprotokolle sind bis **30. September 2003** an den Aktuar des Kirchenrates, Giovanni Caduff, Loëstrasse 60, 7000 Chur, einzusenden.

Voranzeige

Die Protokolle der Frühjahrskolloquien 2004 werden bis am **30. April 2004** erwartet.

17. Termine der Herbstkolloquien 2002

Kolloquium	I	Ob dem Wald	10. September
	II	Schams-Avers-Rheinwald-Moesa	10. September
	III	Nid dem Wald	3. September
	IV	Chur	22. September
	V	Herrschaft-Fünf Dörfer	17. September
	VI	Schanfigg-Churwalden	17. September
	VII	Engiadin'Ota-Bregaglia-Poschiavo-Sursès	4. September
	VIII	Engiadina Bassa-Val Müstair	3. September
	IX	Prättigau	3. September
	X	Davos-Albula	3. September

18. Termine der Sessionen des Evangelischen Grossen Rates 2003/2004

- Mittwoch, 12. November 2003
- Mittwoch, 2. Juni 2004
- Mittwoch, 10. November 2004

19. Termine der Frühjahrskolloquien 2004

Wir bitten die AktuarInnen, die Termine der Frühjahrskolloquien 2004 im Protokoll aufzuführen.

20. Protestantisch-kirchlicher Hilfsverein Graubünden

Im kommenden Jahr wird der Hilfsverein 160 Jahre alt. In all diesen Jahren wurde diese Vereinigung meist durch führende Persönlichkeiten aus der evangelischen Kirche getragen. Seine Tätigkeit liesse sich in einer langen Liste aufzählen. Ich kann heute aber auf den Bericht "150 Jahre Hilfsverein" aus dem Jahr 1994 hinweisen, der bei allen evangelischen Pfarrämtern Graubündens vorhanden sein sollte.

Der bündnerische Verein ist auch Mitglied der schweizerischen Vereinigung der Protestantischen Hilfsvereine. Diese Mitgliedschaft trug dazu bei, dass viele Kirchgemeinden in unseren Diasporagebieten durch hohe Beiträge aus der Reformationskollekte unterstützt und ihre Bauprojekte realisiert werden konnten (Cazis, Disentis, Grono, Savognin, etc.).

1983 wurden an der Synode die alten Statuten von 1947 überarbeitet und erneuert. Diese Statuten bestimmen, dass nur evangelische Kirchgemeinden Mitglieder des Hilfsvereins sein können und begrenzen das Arbeitsgebiet auf die Diasporagebiete (Puschlav-Veltlin, Oberhalbstein, Misox, Surselva). Durch die Vermischung der Bevölkerung können heute diese Gebiete sich erweitern und verändern.

Nach zwanzig Jahren eines guten wirtschaftlichen Aufschwungs und eines stark wachsenden Individualismus spüren wir heute immer mehr, dass die Kenntnisse über unseren Hilfsverein und seine Arbeit in vielen unserer Gemeinden einzuschlummern drohen. Allein die Juli-Kollekte, die in allen Kirchgemeinden für den Hilfsverein erhoben wird, gibt uns ein Zeichen der Verbundenheit.

Heute aber sind viele der kleinen Kirchgemeinden in unseren schwach besiedelten Randregionen auf eine meist lange und dauernde Unterstützung angewiesen. Durch die Vermittlung des Vor-

standes können immer wieder namhafte Unterstützungen aus Kirchgemeinden anderer Kantone an unsere Gemeinden ermöglicht werden.

Wir denken heute oft, dass eine allein auf die Diaspora begrenzte Hilfstätigkeit nicht mehr ausreichend sein kann. Überall in unseren kleinen Gemeinden und Fraktionen finden wir kirchliche Kulturgüter, an denen der Zahn der Zeit nagt. In den kommenden Jahren und Jahrzehnten werden grosse Summen benötigt, um die Erhaltung und notwendige Restauration dieses Kulturgutes zu ermöglichen.

Es wird nötig sein, dass viele Glaubensschwestern und Glaubensbrüder erkennen, dass in der Zukunft nur gemeinsames und solidarisches Mittragen hilfreich sein kann. Um diese Erkenntnis zu fördern, wird es unabdingbar, dass die Arbeit und die Aufgaben des Hilfsvereins immer neu in den Gemeinden bekannt und erörtert werden. Diese Förderung der Anerkennung ist heute sehr schwer, weil täglich Bittgesuche der verschiedensten Hilfsorganisationen per Post ins Haus getragen werden. Ich habe mich für den direkten Weg über das persönliche Gespräch entschieden und bin auch bereit, überall dort meinen Beitrag zu leisten, wo er gewünscht wird.

Für den Protestantisch-kirchlichen Hilfsverein Graubünden
Armin Gredig, Präsident (Telefon 081 382 14 10)

21. "buna saira" – ökumenische Seniorenprojekte Graubünden

"buna saira" ist ein Ideenwettbewerb für innovative Projekte im Bereich Kultur, Gesundheit, Gesellschaft und Umwelt. Gefördert wird "buna saira" von der Evangelisch-reformierten und von der Katholischen Landeskirche Graubünden. Beide Kirchen wollen mit

diesem Wettbewerb gemeinsam der älteren Bevölkerung die Möglichkeit geben, ihre Lebensbereiche aktiv zu gestalten. Dort, wo die Beteiligten es selbst wollen, sollen sich Veränderungen oder Verbesserungen entwickeln. Sie ermöglichen mit diesem Wettbewerb neue Begegnungen durch kreative Projektarbeit.

Teilnahmeberechtigt sind Frauen und Männer in Graubünden, die über 60-jährig sind. Die Themenwahl ist frei. Die Projektidee kann sowohl etwas Neues sein, oder sie kann Bestehendes verändern oder verbessern.

Zu gewinnen sind Starthilfen im Wert von insgesamt Fr. 70'000.–.

Ideen ernst nehmen...

Eine Projektidee zu verwirklichen ist etwas Aussergewöhnliches! Die Wenigsten haben Erfahrung in Projektarbeit. Daher werden regionale Infoveranstaltungen (siehe unten), ein Leitfaden zur Projektplanung und Starthilfen für die ausgewählten Projekte angeboten.

...und verwirklichen

Anmeldung bis 15. November 2003

Der Anmeldetalon kann bei den Infotreffen oder bei der Kontaktstelle (Caritas Graubünden, Tel. 081 258 32 58) bezogen werden.

Abgabe bis 31. Dezember 2003

Jede Projektidee wird als Kurzbeschrieb (maximal 10 Seiten) eingereicht. Der Leitfaden für die Erstellung des Kurzbeschriebs kann vom Internet, bei den Infotreffen oder bei der Kontaktstelle bezogen werden.

Bewertung

Im Januar 2004 begutachtet eine Jury von Fachkräften alle eingereichten Projekte. Entscheidend ist, dass die Projekte so ausgearbeitet sind, dass die Möglichkeit besteht, sie direkt umzusetzen, und dass sie nach der Starthilfe von selbst weiterlaufen. Langfristig sollen sie der älteren Bevölkerung zum Wohle gereichen.

Prämierung

Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden im neuen Jahr zur Prämierung eingeladen. Sie erhalten eine Anerkennung für ihre Idee und können ihr Projekt der Öffentlichkeit präsentieren. Die von der Jury auserwählten Projekte werden mit insgesamt Fr. 70000.– in ihrer Umsetzung unterstützt.

Infoveranstaltungen für alle über 60-Jährigen und für weitere Interessierte:

Chur	15.9.03	15.00	Kirchgemeindehaus Brandis
Ilanz	16.9.03	15.00	Ev. Pfrundhaus
Davos Platz	17.9.03	15.00	Kath. Pfarreizentrum
Thusis	22.9.03	13.30	Kath. Kirchgemeindesaal
Samedan	23.9.03	15.00	Ev.-ref. Kirchgemeindehaus

Evangelischer Kirchenrat

Toni Schneider

Präsident

Giovanni Caduff

Aktuar

Chur, im August 2003